

STATUTEN
der Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V.
Neufassung 2003

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen:

„Bürgergarde Neuhausen 1805 e.V.“

Die Bürgergarde ist Mitglied des Landesverbandes der historischen Garden und Wehren von Württemberg / Hohenzollern.

§2

Der Sitz des Vereins ist Neuhausen a .d. F.

§3

Der Verein hat den Zweck:

1. Zur Erhöhung der Feier des Gottesdienstes und zur Ehre des Allerhöchsten am Fronleichnamfest und anderen kirchlichen Anlässen mitzuwirken, historische Feste der Gemeinde, insbesondere Jubiläen, repräsentativ mitzugestalten und aus diesen Gründen die hierzu nötigen Ausrüstungen zu beschaffen.
2. Heimatliches Brauchtum zu erhalten und zu pflegen.
3. Soziale Aufgaben in der Gemeinde zu übernehmen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Andere Ziele kommen daneben nicht in Betracht.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Vereins weder Mitgliedern noch anderen Personen gewährt werden.

Aufnahme der Mitglieder

§4

1. Mitglied des Vereins kann, unabhängig vom Wohnort jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand oder dessen Stellvertreter.
3. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Endigung der Mitgliedschaft

§5

Die Mitgliedschaft endigt:

1. Nach schriftlicher Kündigung (§ 6).
2. Durch Ausschluß (§ 7).
3. Durch den Tod.

Mit der Kündigung oder dem Ausschluß endigt jeder Anspruch auf Rechte und Pflichten sowie auf das Vereinsvermögen.

Kündigung der Mitgliedschaft

§6

1. Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein zu erklären.
2. Die Kündigung kann nur 3 Monate vor Schluß des Kalenderjahres zum Jahresende erfolgen.
3. Die Kündigung muß schriftlich an den Vorstand oder dessen Stellvertreter gerichtet werden.

Ausschluß aus dem Verein

§7

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wenn es seinen Statutenmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt.
2. Wenn es Ehre und Ansehen des Vereins schädigt (§ 18,2c).

3. Der Ausschluß wird dem Ausgeschlossenen durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Der Ausschluß gilt mit der Zustellung als vollzogen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. Bei allen Beschlüssen in den Generalversammlungen mitzustimmen.
2. Anträge, Klagen und Beschwerden bei den Generalversammlungen vorzubringen; wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann es Berufung an die Generalversammlung einlegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Den Statuten, den Beschlüssen und dem Interesse des Vereins nicht entgegenzuhandeln und den jährlichen von der Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten.
2. Mitglieder, die ihren Austritt nicht 3 Monate vor Schluß des Kalenderjahres (s. § 6) schriftlich an den Vorstand oder dessen Stellvertreter richten, sind zum Jahresbeitrag im darauf folgenden Jahr verpflichtet.

Aufnahme, Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

§9

Wer dem Verein als aktives Mitglied beitreten will, hat sich bei dem Vorstand oder dessen Stellvertreter zu melden. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung des Ausschusses (§ 18, 2a).

§10

Jedes neu eintretende aktive Mitglied unter Gewehr muß an den Waffenübungen teilnehmen.

§11

Die allgemeinen Übungen der aktiven Mitglieder finden in der Regel einige Sonntage vor dem Fronleichnamfest statt. Die Teilnahme daran ist Pflicht.

§12

1. Bei den Übungen und am Fronleichnamfest hat jedes aktive Mitglied zum bestimmten Zeitpunkt pünktlich zu erscheinen.
Sollte ein Mitglied zu spät kommen, so hat es sich bei seinem Vorgesetzten zu melden.
2. Wer zweimal unentschuldig bei den Übungen und sonstigen Veranstaltungen fehlt, kann für den Rest des Jahres von der Teilnahme an allen Feierlichkeiten ausgeschlossen werden.
3. Bei jedem Ausrücken hat der Gardist seinen Vorgesetzten Folge zu leisten.

§13

1. Jedes ausrückende Mitglied faßt seine Waffen und die Montierungsgegenstände vom Verein. Der damit Betraute haftet für die Gegenstände.
2. Gibt jemand die gefaßten Gegenstände nicht in einem ordentlichen Zustand ab, so ist die Bürgergarde berechtigt, die Beanstandungen auf Kosten des Betreffenden beheben zu lassen. Die Kammerverwalter sind verpflichtet, über die ausgegebenen Gegenstände Buch zu führen.

Ehrungen und Ernennungen der Mitglieder

§14

1. Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Mitglieder, die 40 Jahre aktiv oder 50 Jahre sonst dem Verein angehören, werden zu außerordentlichen Ehrenmitgliedern ernannt.
Die Ehrung erfolgt bei 25-jähriger Mitgliedschaft durch Überreichung eines Ehrengeschenks.
Die außerordentlichen Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Wer 25 Jahre aktiv der Garde angehört und passives Mitglied wurde, behält die Rechte des aktiven Mitglieds bei.
2. Aktive Mitglieder erhalten nach 10jähriger Dienstzeit eine silberne und nach 25jähriger Dienstzeit eine goldene Medaille, die bei jeder Parade zu tragen ist.
Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

3. Ehrungen der aktiven Mitglieder erfolgen beim 50. und 60. Geburtstag durch persönliche Gratulation der Vereinsleitung, beim 70. und 80. Geburtstag durch ein Ständchen.
Ehrungen bei passiven Mitgliedern erfolgen durch Beglückwünschung der Vereinsleitung beim 70., 75., 80. und 90. Geburtstag.

Alle aktiven Mitglieder sowie die ehemals aktiven Mitglieder, welche nach 25jähriger aktiver Dienstzeit passive Mitglieder werden, erhalten im Falle des Ablebens ein Ehrenbegräbnis.

Dienstzeiten von Jugendlichen, welche diese vor Erreichen des 18. Lebensjahres in der Garde abgeleistet haben, werden wie Mitgliedsjahre gewertet.

Stichtag ist in diesem Falle das erste Auftreten in Uniform.

Bei Vorliegen besonderer Verdienste kann der Ausschuß auf Vorschlag der Vereinsleitung die für die Ehrungen und Beförderung zum Unteroffizier festgesetzten Fristen verkürzen. Die Folge Ehrungen werden durch dies Verkürzung nicht beeinflusst.

Für herausragende Verdienste kann der Verein eine besondere Verdienstauszeichnung verleihen. Der Ausschuß beschließt hierüber nach Vorschlag der Vereinsleitung.

Ehemalige Soldaten, die als Chargierte (Unteroffiziere) entlassen wurden, sind nach 5 Jahren aktiver Tätigkeit zu Unteroffizieren zu befördern.

Unteroffizier kann jedes aktive Mitglied werden, wenn es 10 Jahre dem Verein angehört und besondere Verdienste aufzuweisen hat. Nach 15jähriger Dienstzeit erfolgt automatisch die Beförderung zum Unteroffizier.

Aktive werden nach 40 Dienstjahren zu Ehrenfeldwebeln ernannt.
10. Beförderungen und Ernennungen außerhalb von Aktivenwahlen werden von der Vereinsleitung dem Ausschuß vorgeschlagen und von diesem ausgesprochen.

Vermögen des Vereins

§15

Das Vermögen des Vereins besteht:

1. Aus dem vorhandenen Inventar.
2. Aus den Beiträgen und Spenden.

Organe des Vereins

§16

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten:

1. in der Vereinsleitung
2. im Ausschuß
3. in der Generalversammlung
4. in der Aktivenversammlung

Vereinsleitung

§17

1. Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Hauptmann und den Zugführern (1. Zug und 2. Zug, Musikzug und Spielmannszug).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich je allein durch den Vorstand oder seinen Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand hat bestmöglich für die Interessen des Vereins einzutreten, die Ehre des Vereins zu schützen und das Ansehen zu fördern. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur tätig werden, wenn der Vorstand verhindert ist.

Der Vorstand hat die Sorgfalt eines tüchtigen Geschäftsmannes anzuwenden und das Inventar des Vereins zu überwachen.

3. Der Schriftführer hat über alle Anlässe Buch zu führen und darüber in der Generalversammlung zu berichten.
4. Der Kassier besorgt den Einzug der Jahresbeiträge. Er hat jedem Mitglied dafür eine Quittung auszustellen und ihm das Statutenbüchlein zu übergeben. Er hat genau Buch zu führen über seine Einnahmen und Ausgaben, desgleichen ein Mitgliederverzeichnis zu führen mit dem Tag des Ein- und Austritts. Ausgaben, die mehr als 200.- betragen, dürfen nur mit Genehmigung des Ausschusses ausbezahlt werden.

Die Kassengelder sind getrennt von den anderen Geldern zu verwahren und bei einer örtlichen Sparkasse anzulegen.

Der Kassier hat sich jederzeit auf Ersuchen des Ausschusses oder der gewählten Revisoren (§ 21) bereit zu erklären, eine Revision vornehmen zu lassen; er haftet für die ihm anvertrauten Gelder.

5. Die Vereinsleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Entscheidungen des Ausschusses vor.

6. Stellvertreter des Vorstands ist der Hauptmann, Stellvertreter des Schriftführers der Leutnant, Stellvertreter des Kassiers ist der Oberfeldwebel.

Ausschuß

§18

1. Der Ausschuß besteht aus der Vereinsleitung, den Mitgliedern der aktiven Mannschaft, die Kraft ihres Amtes dem Ausschuß angehören, des weiteren aus 5 Mitgliedern, von denen 2 aus den Zügen unter Gewehr, 2 aus den passiven Mitgliedern und einer aus den Reihen des Spielmannszuges zu wählen sind.

Dem Ausschuß gehört ein stimmberechtigter Seniorenwart zur Betreuung der ehemaligen Aktiven an, welcher von der Generalversammlung zu wählen ist.

Kraft ihres Amtes gehören aus den Reihen der Aktiven zwei Feldwebel, zwei Fähnriche, der Kammerverwalter und der Vorstand des Musikvereins dem Ausschuß an.

2. Der Ausschuß regelt die grundsätzlichen Belange des Vereins, soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.

Dem Ausschuß obliegt ferner:

- a) Mitglieder aufzunehmen oder die Aufnahme zu verweigern,
- b) das Ansehen des Vereins in jeder Richtung zu wahren,
- c) der Vollzug des Ausschlusses.

3. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit bei der ordentlichen Generalversammlung bzw. bei der Aktivenversammlung, wenn Wahlen der Aktiven vorgenommen werden müssen.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses durch Tod aus oder erklärt es seinen Austritt, so ist bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung bzw. Aktivenversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

Generalversammlung

§19

Der Vorstand oder dessen Stellvertreter beruft alljährlich im ersten Vierteljahr seine Mitglieder zur ordentlichen Generalversammlung ein, welche abwechselungsweise in geeigneten Lokalen anberaumt wird.

A. Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:

1. Bericht des Vorstands oder dessen Stellvertreters über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr,
2. Verlesung des Protokolls und dessen Genehmigung,
3. Bericht des Kassiers,
4. Bericht der Kammerverwalter,
5. Bericht der Revisoren,
6. Entlastung des Vorstands, Kassiers, Schriftführers und Kammerverwalters,
7. Wahl des Vorstands, Kassiers, Schriftführers, der 5 gewählten Ausschussmitglieder und der Revisoren, die alle 3 Jahre stattzufinden hat. Die Revisoren sind nach 3 Jahren nicht wieder wählbar.
8. Anträge, Klagen und Beschwerden entgegenzunehmen und zu behandeln.

B. Die außerordentliche Generalversammlung

1. Die außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Ausschuss es für zweckmäßig erachtet; sie wird vom Vorstand oder dessen Stellvertreter einberufen.
Ferner, wenn drei viertel der aktiven Mitglieder eine Versammlung beantragen.
2. Die Aufstellung der Tagesordnung zu den außerordentlichen Generalversammlungen obliegt dem Vorstand oder dessen Stellvertreter und wird vom Ausschuß festgesetzt.

C. Verlauf der Generalversammlung

1. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen. Mit derselben sind die wichtigsten Punkte der Tagesordnung bekannt zugeben, soweit dies der Ausschuß für gut erachtet.
2. Über Gegenstände, die nicht mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, falls der Vorstand oder dessen Stellvertreter nicht anderes bestimmen.
3. Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Vorstand oder dessen Stellvertreter.
4. Die Beschlüsse der Generalversammlung müssen vom Schriftführer ins Protokollbuch eingetragen und vom Vorstand beurkundet werden.
5. Die Abstimmung bei den Wahlen von Vorstand, Schriftführer und Kassier usw. soll geheim mittels Stimmzettel erfolgen.
6. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

Aktivenversammlung

§20

A. Gliederung der Garde

- Ziff. 1. Die Garde gliedert sich in
- den Spielmanns- und Fanfarenzug
 - den Musikzug
 - zwei Züge unter Gewehr
- Ziff. 2. Der Kommandant bekleidet den Rang eines Hauptmanns. Sein Stellvertreter ist einer der beiden Zugführer unter Gewehr. Er führt den Rang eines Oberleutnants.
- Ziff. 3. Die Zugführer sind Leutnante. Die Zugführer von Spielmanns- und Fanfarenzug sowie Musikzug erhalten bei Amtsübergabe den Rang eines Feldwebels. Sie sollen nach einer Einarbeitungszeit von einem bis fünf Jahren den Rang eines Leutnants erhalten.
- Ziff. 4. Für jeden Zug wird ein Feldwebel gewählt. Diese sind Stellvertreter der Zugführer. Einer dieser Feldwebel führt als Kompniefeldwebel (Spieß) den Rang eines Oberfeldwebels.
- Ziff. 5. Für die beiden Züge unter Gewehr wird je ein Fähnrich gewählt. Die Fähnriche führen Feldwebelrang. Es empfiehlt sich, für jeden Fähnrich einen Stellvertreter zu bestimmen.
- Ziff. 6. Die unter Ziff. 2 bis Ziff. 5 genannten Chargierten bekleiden Wahlämter.

B. Verlauf der Aktivenversammlung

- Ziff. 1. Leiter der Aktivenversammlung ist der Hauptmann, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- Ziff. 2. Die Aktiven regeln ihre Angelegenheiten in den Aktivenversammlungen. Insbesondere obliegen der Aktivenversammlung die Wahlen der Chargierten, sofern diese anstehen, sowie die Wahl der Kammerverwalter.
- Ziff. 3. Die Wahlen finden alle fünf Jahre statt. Gewählt wird jeweils in der der ordentlichen Generalversammlung vorausgehenden Herbst-Aktivenversammlung. Die Hauptmannswahl wird jeweils ein Jahr nach den sonstigen Chargiertenwahlen durchgeführt.
- Ziff. 4. Der Hauptmann kann nur aus den Reihen der Leutnante und Feldwebel, die Leutnante und Feldwebel können nur aus den Reihen der Chargierten gewählt werden. Fähnriche werden aus den Reihen der Unteroffiziere und Mannschaften gewählt. Voraussetzung ist hier aber eine min-

destens 5-jährige Aktivenmitgliedschaft. Aus der Mannschaft hervorgegangene Fähnriche können sich einer Weiterbeförderung nur stellen, wenn sie mindestens 10 Jahre Aktivendienst abgeleistet haben.

- Ziff. 5. Der Führer des Musikzuges (Kapellmeister) und der Führer des Spielmanns- und Fanfarenzuges (Bataillonstambour) werden von ihren Zügen direkt gewählt. Bei diesen Wahlen soll der Hauptmann oder sein Stellvertreter anwesend sein.
- Ziff. 6. Der Kapellmeister braucht sich, solange er den Musikkörper leitet, einer Wiederwahl nicht zu stellen.
- Ziff. 7. Werden im Laufe einer Wahlperiode Chargiertennachwahlen erforderlich, gelten diese Wahlen bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin. Ist dieser Zeitraum kürzer als ein Jahr, soll auf eine Nachwahl verzichtet werden.
- Ziff. 8. Die Wahlen sollen geheim sein. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- Ziff. 9. Chargierte, welche nicht wiedergewählt werden, treten in ihren vor der Wahl erreichten Dienstgrad zurück. Chargierte, welche ihr Wahlamt über mindestens zwei volle Wahlperioden innehaben, behalten ihren erreichten Dienstgrad. Ausnahmen regelt § 14

Revisoren

§21

Die von der Generalversammlung gewählten Kassenrevisoren und die 2 Kammerrevisoren sind verpflichtet, Kasse bzw. Kammern mindestens einmal jährlich zu revidieren und der Generalversammlung Bericht zu geben. Den Revisionsbericht hat der Schriftführer im Protokoll festzuhalten.

Auflösung des Vereins

§22

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuhausen a.d.F., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein gilt solange als bestehend, als noch 10 aktive Mitglieder mit Offizieren die Aufgabe des Vereins erfüllen. Sollte die Mitgliederzahl der Aktiven unter 10 sinken, so wäre der Verein als aufgelöst zu betrachten. Das vorhandene Inventar samt Büchern und Vermögen sind der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.
(Nach Einwilligung des Finanzamts).

Übergangsregelung

§23

Chargierte, welche ihren Dienstgrad vor dieser Satzungsänderung erhalten haben, behalten Dienstgrad und Funktion nach bisherigem Recht unbefristet weiter.

Vorliegende Satzungsänderung tritt nach Abstimmung in der Generalversammlung am 24. März 1994 und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen am 17. Januar 1995 in Kraft.

Günther Knödler Vorstand
Josef Bayer Hauptmann

Die erste Satzung des Vereins wurde im Jahre 1918 beschlossen. Seither besteht die Bürgergarde als „eingetragener Verein". Zwischen der ersten Satzung und der jetzt vorliegenden Fassung wurden auf Grundlage der ersten Satzung in den Jahren 1930, 1948, 1968, 1992 und im Jahr 2004 Änderungen vorgenommen.

Aus der Geschichte der Bürgergarde Neuhausen

Schon aus dem frühen Mittelalter wissen wir, daß es zur Erhaltung der Ruhe im eigenen Land, sowie zur Abwehr eines äußeren Feindes so genannte „Landmilizen", „Bürgerwachen" oder „Bürgerwehren" gegeben hat. Bereits in der ersten urkundlichen Erwähnung von Neuhausen im Jahre 1153 spricht die Chronik von bewaffneten Bürgern.

Im Jahre 1803, als unser Heimatort zu Baden gekommen ist, wurde das Bürgermilitär aufgelöst. Eine Neugründung wurde 1805 vollzogen. Bis 1821 war das Bürgermilitär beritten. Im Jahre 1830 wurde das Bürgermilitär vorübergehend aufgelöst. Von Bemühungen zu einer Neugründung wissen wir aus dem Jahre 1837. Mit Sicherheit wissen wir, daß ab 1846 in Neuhausen wieder das Bürgermilitär zur Verschönerung des Fronleichnamsumzuges beigetragen hat.

Ab 1867 hat der Verein einen Vorstand. Seit 1868 tragen Offiziere und Mannschaften eine vereinheitlichte Uniform, und zwar blaue Röcke, weiße Hosen und Käppis. 1905 feierte das Bürgermilitär ihr 100-jähriges Bestehen seit der Widergründung.

Weitere Besondere Feierlichkeiten waren das Fest des 125-jährigen und des 150-jährigen Bestehens, verbunden mit Landestreffen, in den Jahren 1930 und 1955, ferner das Landestreffen 1966 und das Spielmannszugtreffen 1971. 1980 fand das große Jubiläumsfest „175 Jahre Bürgergarde Neuhausen" statt, ebenfalls verbunden mit einem Landestreffen.

Diesem folgte 1987 die Weihe zweier neuer Fahnen und 1993 ein weiteres Spielmannszugtreffen aus Anlaß des 40-jährigen Bestehens des Spielmanns- und Fanfarenzuges.